

der beiden Victringer Gründungsgeschichten zu einander umzukehren ist. Die längere hat Abt Johann zum Verfasser, die kürzere ist von diesem benutzt. Ebenfalls von Abt Johann verfasst ist nach Jaksch das im Copialbuch IV erhaltene Kapitel 'Quomodo litterae', das vielleicht als Vorrede zu einem Copialbuch des Klosters gedacht ist, und das ebendort überlieferte Kapitel 'Quomodo circa antiquos', das als zweiter Entwurf einer Einleitung zur Historia foundationis Johannis anzusehen ist. — Der stattliche Band war als Widmung zu Mühlbachers 60. Geburtstag bestimmt; nun konnte der Herausgeber in treuer Pietät nur mehr das Andenken seines Lehrers und Freundes ehren. H. H.

118. Eine Notiz von D. van de Casteele im Bulletin de la commission d'histoire de Belgique LXXII, 534—542 enthält wichtige Mittheilungen über ein fast vollständiges Exemplar der 'Libri cartarum' der Kirche von Lüttich, die dem dortigen Staatsarchiv aus Aachen (ob ein Rest der zersplitterten Sammlung des Aachener Historikers Quix?) angeboten worden sind. Es sind vier Bände, von denen drei (liber secundus, quartus, supernumerarius) dem 14., 16. und 17. Jh. entstammen. Von besonderer Wichtigkeit ist der älteste (liber primus), den C. als Vorlage des Chartulars Hénaux (vgl. die Quellenregister der MG. DD. und die Einleitung von Bormans und Schoolmeesters zum 1. Band des Cartulaire de l'église S. Lambert) bezeichnen zu können glaubt. Dann muss er also auch die älteren Königsurkunden, deren Ueberlieferung sich jetzt grossentheils auf das Chartular Hénaux stützt, enthalten und Besserungen zu deren vielfach unsicherer Lesung verheissen. Ein Widerspruch ist es freilich, dass C. ihn p. 538 'une oeuvre du XIII^e siècle, comme le manuscrit de Hénaux', p. 534 dagegen die Zahl 1323 als Abfassungsjahr nennt. Edm. St.

119. E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berlin, Ebering 1904) handelt im fünften Kapitel von den Zehnten in den Königsurkunden, vornehmlich in denen Karls des Grossen für Hersfeld und Fulda. Warum das sonst nur für Bisthümer geltende Zehntrecht sich in ihnen allein auch für Klöster belegt findet, wird aus den besonderen Verhältnissen dieser beiden Stiftungen erklärt. Ferner zeigt P. im Anschluss an Tangls (Mitth. des Instit. für Oesterreichische Geschichtsforschung XX, 193 ff.) und Haucks (KG. III, 731 N. 1) Ausführungen, dass von den beiden Fuldaer Privilegien DK 279 (810)